



rathschlagungen, guter und schlechter Einrichtungen; denen, welche sich auf die Kriegskunst legen, zu gründlicher Erlernung der Kriegsverrichtungen; den Rechtsgelehrten, welche daraus den Ursprung und die Wirkung der Geseze, die Vorzüge, Rechte und Freyheiten ganzer Staaten, der verschiedenen Stände und einzelner Familien erlernen; den Gottesgelehrten, die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift daraus zu beweisen; den Dichtern und Rednern, um daraus die besten Beispiele der Tugenden und Weisheit zu schöpfen; dem Weltweisen, zu gründlicher Kenntniß des Menschen.

§. 32.

Die Historie ist sowol in Ansehung ihres Inhalts, als in Ansehung der Form von verschiedenen Arten. Sie beschreibet entweder die Geschichte der Staaten und Völker in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft, und bekommt daher den Namen der bürgerlichen Historie (*Historia Civilis*;) oder sie beschäftigt sich blos mit den Begebenheiten, welche sich auf die Religion und die Glaubenslehren beziehen, und wird alsdann die Kirchenhistorie (*Hist. Ecclesiastica*) genannt, oder sie erzählt den Ursprung, Wachstum und Fortgang der Künste und Wissenschaften, und wird die Gelehrten Historie (*Historia Litteraria*) genannt. Man bemerke aber wol, daß die bürgerliche Historie die andern Arten nicht ganz ausschliessen könne. Denn sowol  
die